

Satzung der Unabhängigen Drolshagener Wählergemeinschaft

Artikel 1: Name und Sitz

§ 1 Name

Der Verein ist eine Wählergemeinschaft und führt den Namen:

Unabhängige Drolshagener Wählergemeinschaft

§ 2 Sitz

Sitz der Wählergemeinschaft ist Drolshagen

Artikel 2: Zweck der Gemeinschaft

§ 3 Zweck

Es ist der erklärte Zweck der Wählergemeinschaft, dass sie sich ausschließlich an der Kommunalpolitik der Stadt Drolshagen beteiligt unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Interesse

Die Wählergemeinschaft ist von bestehenden Parteien oder anderen politischen Gruppierungen unabhängig, sie verfolgt keine erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 5 Programm

Nach diesen Gesichtspunkten und nach entsprechenden kommunalpolitischen Erfordernissen gibt sich die Wählergemeinschaft ein Programm.

§ 5a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den in Artikel 2, § 3 festgelegten Zweck der Gemeinschaft erfüllt.

§ 5b Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5c Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§3). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5d Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen dem BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz) Kreisverband Olpe zu.

Artikel 3: Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die nicht gegen den Zweck der Gemeinschaft insbesondere nicht gegen das Programm verstoßen.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu dem Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8a Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen begründeten Antrag dem auszuschließendem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 8b Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, die dem Wert des Jahresbeitrages entsprechen. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (6) Für den Fall, dass ein Mitglied vorübergehend nur in eingeschränktem Maße zahlungsfähig ist, können ihm die Mitgliedsbeiträge bis zu 6 Monaten gestundet werden. Die Stundung erfolgt durch den Vorstand, der nach vertraulicher Rücksprache mit dem Mitglied entscheidet. Ein Erlass der Beitragspflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen und im Einzelfall durch den Vorstand zu beschließen.

§ 9 Mitgliederliste

Mitgliederliste und Mitgliederverzeichnis sollten jährlich auf den neusten Stand gebracht werden.

Artikel 4: Organe der Wählergemeinschaft

§ 10 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fraktion der Stadtverordneten,

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt über

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Direktkandidaten in den Stimmbezirken der Stadt,
3. die Wahl der Reserveliste,
4. die Wahl der Ausschussmitglieder für die Ausschüsse der Stadt,
5. die Höhe der etwaigen Beiträge und Umlageverpflichtungen,
6. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassierers,
7. Änderung der Satzung,
8. die Auflösung der Wählergemeinschaft

(2) Stimmberechtigt ist jedes ordentlich eingeschriebene Mitglied der Wählergemeinschaft. Zur Stimmabgabe sind nur die erschienen Mitglieder berechtigt; eine Vertretung findet nicht statt.

§ 11a Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst im letzten Quartal eines Kalenderjahres
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 11b Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 11c Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist der Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen

(4) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.6) zu enthalten.

(6) Die neue Versammlung ist ohne die erschienene Zahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11d Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel, der anwesenden Mitglieder, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Neinstimmen

§ 11e Beurkundungen der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzende(n) der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie bis zu drei Beisitzern. Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassierer/in.
- (2) Der Vorstand (§26 BGB) vertritt die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dies gilt auch für Geschäfte, die einen Wert von 2000,-DM (1000,- Euro) übersteigen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergruppe zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (7) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich; diese Einschränkung gilt nicht für die Beisitzer. Eine erneute Wahl ist nach Ablauf einer Wahlperiode möglich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand unverzüglich einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Soweit im Vorstand Entscheidungen über die Ziele der Wählergemeinschaft, über das Programm der Wählergemeinschaft sowie über vermögensrechtliche Angelegenheiten, die einen Wert von 500,- DM (250,- Euro) überschreiten, gefällt werden, sind sie in absoluter Mehrheit zu treffen.

§ 13 Fraktionsbildung

- (1) Die Fraktion der Stadtverordneten befindet über die Parlamentsarbeit; die Angehörigen wählen aus ihrer Mitte die/den Fraktionsvorsitzende(n).
- (2) Die Häufigkeit der außerparlamentarischen Arbeitssitzungen der Stadtverordneten richtet sich nach den kommunalpolitischen Erfordernissen. Fraktions-Arbeitssitzungen sollen mindestens jeweils einmal vor Stadtverordnetenversammlungen stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen; sie sind aufgefordert, mitzuberaten. Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen werden gemäß der GO NW behandelt.
- (3) Die Fraktions-Arbeitssitzungen können auch im Rahmen außerordentlicher Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Die nichtparlamentarischen Ausschussmitglieder bzw. die nichtparlamentarischen ständigen Vertreter sollen bei den Fraktions-Arbeitssitzungen über ihre Sachbereiche gehört werden. Die Stadtverordneten sind gehalten, die in den Ausschüssen gefällten, von den UDW Mitgliedern mitgetragenen Entscheidungen in ihrer Parlamentsarbeit zu berücksichtigen.

Artikel 5: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 14 Charakter der Fraktionssitzungen

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden als Arbeitssitzungen verstanden und dienen i.w. der Informationen über die politischen Fragen der Stadt Drolshagen. Es sollen dabei die kommunalpolitischen Grundsätze, das Programm der Wählergemeinschaft, die Parlaments-, Ausschuss- und Öffentlichkeitsarbeit weitestgehend koordiniert werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch die Fraktion der Stadtverordneten oder auch mindestens sieben Mitglieder der Wählergemeinschaft einberufen werden. Sie findet in unregelmäßigen Zeitabständen statt.

§ 16 Anwendungen der Vorschriften auf die AM

Auf die AM finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung insbesondere die §§ 11a der Satzung Anwendung.

Artikel 6 : Finanzen, Vermögen, Geschäftsjahr

§ 17 Finanzierung

Die Wählergemeinschaft finanziert die Durchführung ihrer Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und/oder andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem Zweck der Wählergemeinschaft widersprechen. Näheres bestimmen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 17a Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Mindesthöhe beträgt 2,60 Euro monatlich. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Auszubildende und Personen die auf Transferleistungen angewiesen sind, zahlen einen Mindestbeitrag von 5,-€ pro Jahr. Der Betrag kann durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.
Ausnahmeregelung siehe Art. 3 § 8 Abs. 6
- (3) Der Monatsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und für den Eintritts- und Austrittsmonat voll zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 18 Wirtschaftlichkeit

Das Vermögen der Wählergemeinschaft muss nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Bei Auflösung der Wählergemeinschaft ist es der in 5d bestimmten Einrichtung zuzuführen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19a Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 7: Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen/ -ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so behalten die übrigen ihre Rechtswirksamkeit gleichwohl bei.
- (3) Soweit die bestehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, einen rechtsfähigen Verein betreffend, Anwendung.

§ 21 Stand der Satzung

Die vorliegende Satzung entspricht dem gültigen Stand vom 3.12.2010.